



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 02/2019 vom 01.02.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-10 (6829)	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Bassum	4
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2019	4
Stadt Diepholz	5
Satzung über die Berufung, die Tätigkeit und die Entschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Diepholz (Gleichstellungsbeauftragten-Satzung).....	5
Bekanntmachung - Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta	7
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2019	7
Stadt Twistringen	9
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen.....	9
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Stadt Twistringen	11
Gemeinde Stuhr	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2019	12
Gemeinde Wagenfeld	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2019.....	14
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 38. Änderung des Flächennutzungsplanes "LARP- Dorf am Tierpark" und Bebauungsplan Ströhen Nr. 20 "LARP-Dorf am Tierpark".....	15
Samtgemeinde Barnstorf	18
Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Barnstorf	18
Gemeinde Drentwede	18
Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg (1. Änderung)“ der Gemeinde Drentwede	18

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	20
Richtlinie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendpflege außerhalb der Jugendhäuser	20
Samtgemeinde Kirchdorf	22
105. Flächennutzungsplanänderung - Entwicklungsflächen Förthmann - hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch	22
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2019	23
Gemeinde Bahrenborstel	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2019	24
Gemeinde Barenburg	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2019	26
Gemeinde Freistatt	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2019	27
Gemeinde Kirchdorf	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2019	29
Gemeinde Varrel	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2019	30
Gemeinde Wehrbleck	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2019	32
Samtgemeinde Schwaförden.....	33
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden.....	33
Gemeinde Affinghausen	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2019	41
Gemeinde Ehrenburg	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2019	43
Gemeinde Neuenkirchen.....	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019.....	44
Gemeinde Scholen.....	45
Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2019	45
Gemeinde Schwaförden.....	47
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Südfeld“	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019	48
Gemeinde Sudwalde.....	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2019	49
Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Maasen	51
Bauleitplanung der Gemeinde Maasen - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hinter der alten Schule", beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)	51
C Bekanntmachungen anderer Stellen	52
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	52
Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp, Verf.-Nr. 2661 - Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen, Verf.-Nr. 2659	52
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).....	53
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019	53

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-10 (6829)

Die Thiermann GmbH & Co. KG, Scharringhausen 23, 27245 Kirchdorf, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers II. Ordnung (Teilverrohrung auf einer Länge von 15 m) in der Gemarkung Holzhausen, Flur 4, Flurstück 79/00 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das ökologische Potenzial des Gewässers II. Ordnung „Landriede“ wird in den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 zur WRRL als schlecht eingestuft, der chemische Zustand besonders aufgrund der Komponente Quecksilber als unbefriedigend. Das Fließgewässer gilt aufgrund von Entwässerungs- sowie Hochwasserschutzmaßnahmen als erheblich veränderter Wasserkörper und führt un stetig Wasser. Die angrenzenden Flächen unterliegen einer intensiven ackerbaulichen Nutzung.

Durch das Vorhaben werden keine Schadstoffe in das Gewässer abgegeben. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss der Landriede sind nicht zu erwarten, so dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers haben wird.

Das Verhältnis von Breite und Länge der Verrohrung sowie das Einbringen des gewässertypischen Substrates in das Rohr garantieren eine weiterhin bestehende Durchgängigkeit des Gewässers und verhindern negative Auswirkungen bezüglich der Eignung als Lebensraum für Fische, Benthos oder Amphibien. Bis auf die Verrohrungsstrecke ist daher nicht von einer Veränderung des Lebensraums für die Tier- und Pflanzenwelt auszugehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen – auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser – sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete. Durch das Fehlen von Abgasen, Lärmemissionen oder Einträgen in das Gewässer sind zudem keine negativen Auswirkungen auf das ca. 1 km entfernte Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ und das Landschaftsschutzgebiet „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Wagner

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung für 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.719.280,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.023.350,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	28.465.230,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	28.038.950,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.462.330,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.710.050,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	512.900,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	4.008.900,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.490.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	320.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.490.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.165.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390%
Grundsteuer B	390%
Gewerbesteuer	390%

Bassum, 04.12.2018
gez. Porsch
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.01.2019 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 28.01.2019
Der Bürgermeister
Porsch

Stadt Diepholz

Satzung über die Berufung, die Tätigkeit und die Entschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Diepholz (Gleichstellungsbeauftragten-Satzung)

Aufgrund der §§ 8, 9 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 113), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Diepholz ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten findet § 8 Absatz 2 NKomVG Anwendung.
- (3) Die Regelung der Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 Satz 5 NKomVG.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Diepholz unterstellt und bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 nicht weisungsgebunden.
- (5) Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten in den politischen Gremien der Stadt Diepholz richten sich nach § 9 Absatz 4 NKomVG.

- (6) Für den Rechtsanspruch der Gleichstellungsbeauftragten gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten auf Beteiligung an und Information zu gleichstellungsrelevanten Sachverhalten und Themen im Sinne des § 9 Absatz 2 NKomVG sowie bei der Umsetzung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) vom 09.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 558), in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 9 Absatz 5 NKomVG.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 9 Absatz 6 NKomVG berechtigt, unter Einhaltung der Regelungen der §§ 40 bis 42 NKomVG, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabensbereichs nach § 2 zu informieren.

§ 2

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen, insbesondere bei Regelungen zu
 1. Arbeitsbedingungen in der Verwaltung der Stadt Diepholz,
 2. personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Stadt Diepholz oder
 3. zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (2) Der Rat der Stadt Diepholz kann der Gleichstellungsbeauftragten konkrete Einzelaufgaben oder zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 aufgeführten Aufgabenfeldern weitere Aufgabenbereiche übertragen, soweit diese zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen.
Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat der Stadt Diepholz Vorschläge für die Übertragung weiterer Aufgaben an sie unterbreiten.
- (3) Die Übertragung weiterer Aufgaben nach Absatz 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Rates der Stadt Diepholz.
Der Rat kann Richtlinien zur Übertragung weiterer Aufgaben beschließen.

§ 3

Aufwendungspauschale und Auslagenersatz

- (1) Die Bestimmungen der „Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und anderen ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Diepholz“ vom 15.12.2011, in der jeweils gültigen Fassung, finden auf die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Diepholz keine Anwendung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Diepholz erhält zur Abgeltung allen zeitlichen Aufwands durch die Ausübung ihrer Funktion eine pauschalierte Aufwandsentschädigung („Aufwendungspauschale“) in Höhe von 300,00 € je vollem Kalendermonat des Bestehens der Berufung in ihre Funktion durch den Rat der Stadt Diepholz.

Bei Eintritt der Wirksamkeit einer Abberufung durch den Rat der Stadt Diepholz oder bei Ausscheiden aus der Funktion auf eigenen Wunsch im Laufe eines Kalendermonats erhält die Gleichstellungsbeauftragte für jeden Kalendertag der bestehenden Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten 1/30 der Aufwendungspauschale nach Satz 1.

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

- (3) Neben der Aufwendungspauschale nach Absatz 2 erhält die Gleichstellungsbeauftragte folgende anlassbezogene Zahlungen:
 1. für sämtliche Teilnahmen an Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Diepholz, unabhängig von Tageszeit und Dauer der jeweiligen Sitzung, ein pauschaliertes Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung sowie
 2. für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Stadt Diepholz Reisekostenerstattung nach den jeweils für Beamte der Stadt Diepholz geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft
- (2) Die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Diepholz vom 12.12.2002, in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.11.2004, tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Diepholz, 20.12.2018
Stadt Diepholz
gez. Marré
Bürgermeister

Bekanntmachung
- Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett
Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MSH GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Lohne – für das Wirtschaftsjahr 2017 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 25.06.2018 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde in der Gesellschafterversammlung vom 30.11.2018 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.02.2019 bis einschließlich 15.02.2019 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 116 – während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, 24.01.2019
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Marré
Marré

Haushaltssatzung
der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 27. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	32.793.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	32.623.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	32.929.100,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	36.272.500,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.874.000,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.898.400,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.055.100,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.186.200,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	187.900,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.070.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 18.06.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 27. Dezember 2018
gez. Marré
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 24.01.2019 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 28.01.2019
Stadt Diepholz
gez. Marré
Bürgermeister

Stadt Twistringen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Stadt Twistringen folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr vom 05.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Twistringen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadtverwaltung kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 8 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres können sie ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Twistringen bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadtverwaltung geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadtverwaltung erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtverwaltung den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Twistringen, den 20.12.2018
gez. Horst Wiesch
Vertreter des Bürgermeisters

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 10, 55 Absatz 1 und 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Twistringen folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung vom 19.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:
- a) Stadtbrandmeister: 200 % des Grundbetrages
 - b) Stadtatemschutzgerätewart: 200 % des Grundbetrages
 - c) Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr: 100 % des Grundbetrages
 - d) Stadtjugendfeuerwehrwart: 100 % des Grundbetrages
 - e) Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr: 75 % des Grundbetrages
 - f) Ortsbrandmeister einer Basiswehr: 50 % des Grundbetrages
 - g) Stadtgerätewart: 40 % des Grundbetrages
 - h) Gerätewarte: Je nach Brandschutzgesetz vorzuhaltendem Einsatzfahrzeug 40 % des Grundbetrages
 - i) Stadtsicherheitsbeauftragter und Schriftführer des Stadtkommandos: 30 % des Grundbetrages
 - j) Stadausbildungsleiter: 25 % des Grundbetrages
 - k) Stadtpressewart: 20 % des Grundbetrages
 - l) Vertreter der Brandmeister und des Jugendfeuerwehrwartes: Die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsträgers.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrtkosten, Büromaterialkosten, etc.) sowie des Verdienstaufhaltes abgegolten.
- (3) Ist ein Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an den Feuerwehrtechnischen Zentralen im Landkreis Diepholz wird je Tag auf Antrag ein Auslagenersatz von 10 % des Grundbetrages als Aufwandsentschädigung nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal gewährt.

- (5) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und an Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entgeltfortzahlungen entsprechend § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

§ 6 Ersatz von Verdienstaussfall

Der Ersatz für nachgewiesenen Verdienstaussfall aus unselbstständiger Tätigkeit beträgt höchstens 30 € je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbstständiger Tätigkeit wird eine Verdienstaussfallpauschale von höchstens 30 € gezahlt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Twistringen, den 20.12.2018
gez. Horst Wiesch
Vertreter des Bürgermeisters

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 12.12. 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 75.965.800,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 75.567.300,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 124.500,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 20.000,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 74.767.600,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 69.446.700,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.415.200,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 15.127.000,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 646.300,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 77.182.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 85.220.000,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.107.400,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.261.600,00 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	74.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	74.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

Im den Wirtschaftsplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.637.000 € veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Stuhr, den 17.12.2018
Niels Thomsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 17. Januar 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227, von Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 - 16:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 22. Januar 2019
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.393.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.393.800 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
-----------------------------------	-----

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
--	-----

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.606.000 €
---	--------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.707.000 €
---	--------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.019.000 €
--	-------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.774.400 €
--	-------------

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
---	-----

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 €
---	-----------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.625.000 €
---	--------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.581.400 €
---	--------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 05.12.2018
gez. Kreye
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 09.01.2019
gez. Kreye
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 38. Änderung des Flächennutzungsplanes "LARP-Dorf am Tierpark" und Bebauungsplan Ströhen Nr. 20 "LARP-Dorf am Tierpark"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.12.2018 (Az.: 63 DH 03985/2018/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 25.09.2018 mit Feststellungsbeschluss gefasste 38. Änderung des Flächennutzungsplanes "LARP-Dorf am Tierpark" gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

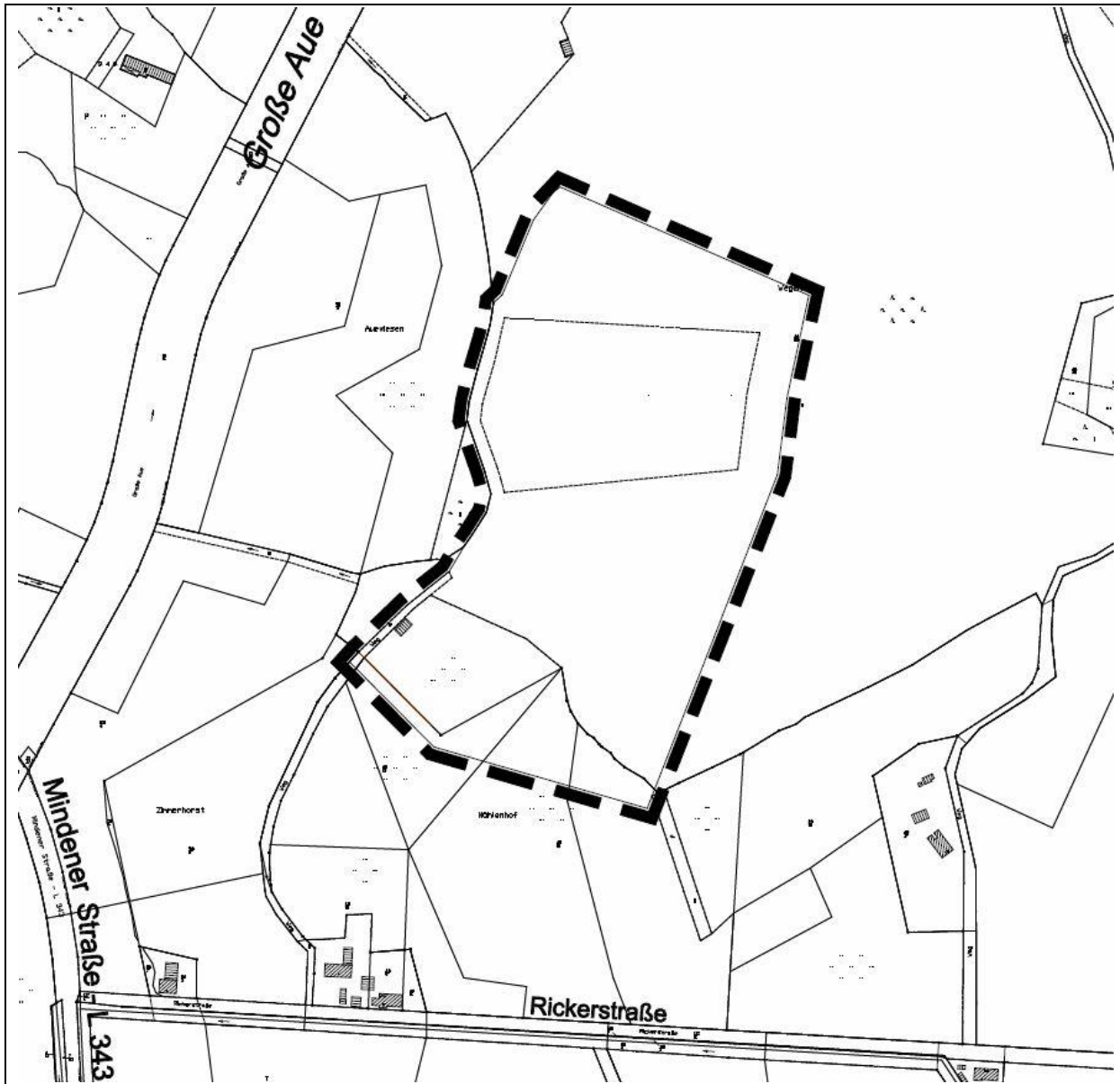
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Ströhen Nr. 20 "LARP-Dorf am Tierpark" mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

38. Änderung des Flächennutzungsplanes "LARP-Dorf am Tierpark"



Bebauungsplan Ströhen Nr. 20 "LARP-Dorf am Tierpark"



Mit dieser Bekanntmachung treten die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Ströhen Nr. 20 "LARP-Dorf am Tierpark" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen liegen im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 29.01.2019
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde Barnstorf

Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Barnstorf

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat am 12.12.2018 den „Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Barnstorf“ beschlossen.

Der Lärmaktionsplan kann im Fachbereich 3, 2. OG, im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Lärmaktionsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der „Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Barnstorf“ kann auf der Homepage der Samtgemeinde Barnstorf unter www.barnstorf.de eingesehen werden.

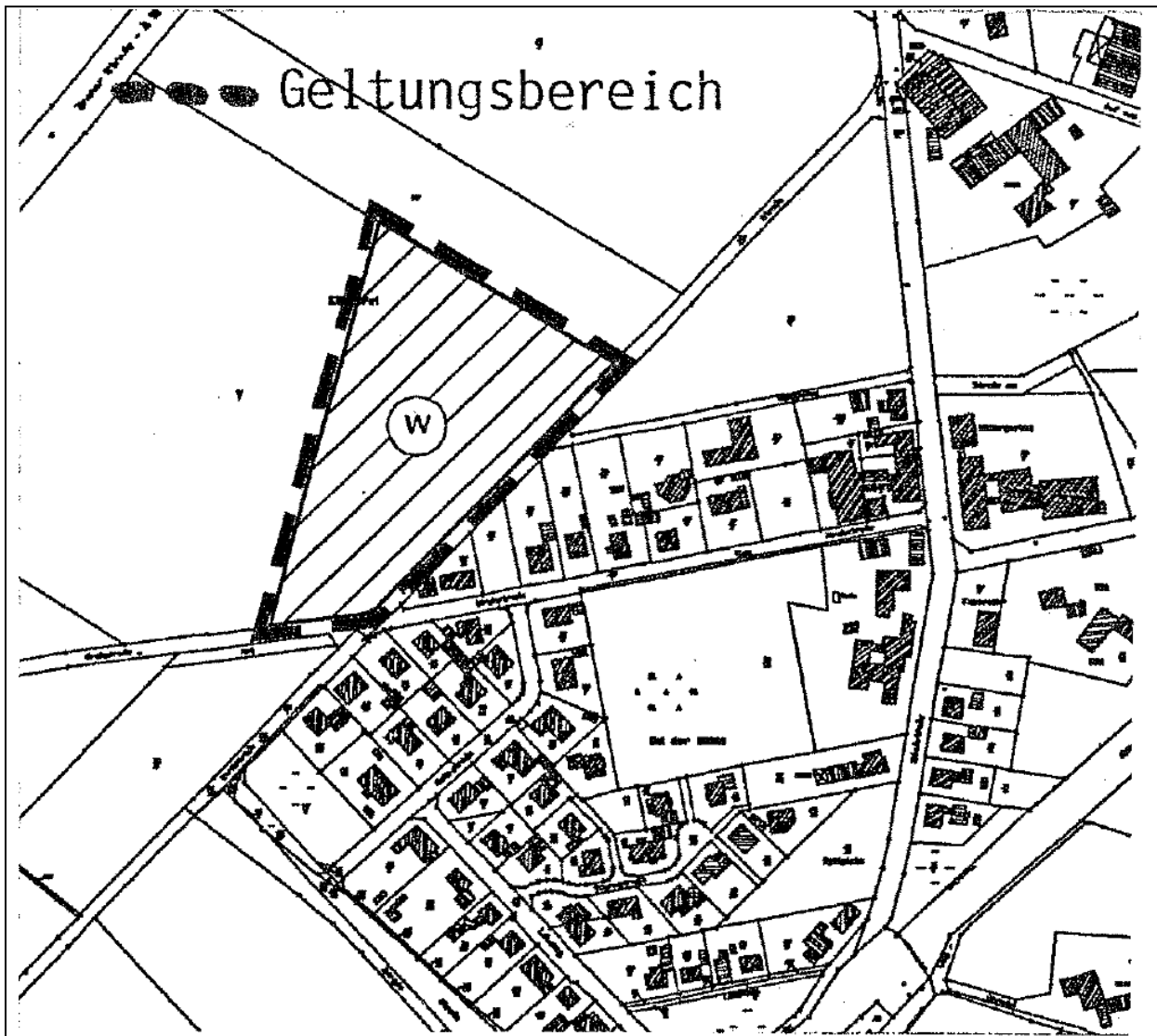
Barnstorf, den 15.01.2019
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Lübbbers

Gemeinde Drentwede

Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg (1. Änderung)“ der Gemeinde Drentwede

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg (1. Änderung)“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 14.01.2019
Gemeinde Drentwede
Die Bürgermeister
Lübbbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Richtlinie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendpflege außerhalb der Jugendhäuser

I. Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen

1. Zur Förderung der Jugendpflege stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Haushaltsmittel bereit, aus denen als förderungswürdig anerkannte freie Träger der Jugendhilfe Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten können.
2. Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
3. Der Zuschuss aus Jugendpflegemitteln ist ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden.
4. Zuschüsse können nur für Vereine innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder für die Teilnahme dieser Vereine an Veranstaltungen übergeordneter Organisationen gewährt werden.
5. Der Bedarf der vorgesehenen Maßnahme ist mit dem Antrag zu begründen.
6. Die Gesamtfinanzierung muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein.
7. Der Antragsteller hat sich an der fördernden Maßnahme angemessen zu beteiligen.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Anschaffungen

- **Gefördert** werden Lehr- und Beschäftigungsmaterialien sowie Zelte und Ausrüstungsgegenstände, die ausschließlich in der Jugendarbeit eingesetzt werden.
- **Nicht gefördert** werden Verbrauchsmaterialien sowie Bekleidungsstücke, Uniformen und Abzeichen, die dem einheitlichen Auftreten einer Gruppe dienen. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn Bekleidungsstücke unabweisbar zur Durchführung von Aktivitäten der Jugendarbeit erforderlich sind.

Der Zuschuss beträgt **maximal 20 %** der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag zu erklären, dass bei der Auflösung des Jugendverbandes mit dem Zuschuss angeschafftes Vermögen weiterhin jugendpflegerischen Zwecken in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nach dieser Richtlinie dient. Ist dieses nicht gewährleistet, so sind die angeschafften Gegenstände der Samtgemeinde zu übergeben bzw. ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

2. Förderung jugendpflegerischer Veranstaltungen

Jugendpflegerische Veranstaltungen im Sinne der Richtlinien sind:

- Freizeiten, Lager, Fahrten und Wanderungen,
- Internationale Begegnungen im Ausland,
- Jugendgruppenleiterlehrgänge
- Veranstaltungen des Samtgemeindejugendringes und der angeschlossenen Vereine und Verbände,
- Jugendveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

Zuschussbetrag: **3,00 €** je Kalendertag und Teilnehmer

Altersbegrenzung : 7 bis 26 Jahre

Teilnehmerzahl: eintägige Veranstaltung mindestens 10
mehrtägige Veranstaltung mindestens 5

Dauer einer Tagesveranstaltung: mindestens 4 Stunden

Begleitpersonen: je angefangene 5 Teilnehmer/innen (3 Teilnehmer/Innen mit erhöhtem Förderbedarf) kann ein/e Jugendgruppenleiter/in oder ein/e Betreuer/in ohne Altersbegrenzung gefördert werden.

III. Verfahrensbestimmungen

1. Die Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt.
2. Die Maßnahme muss vor Beginn bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen angezeigt werden (**Voranmeldung**).
3. Die Zuschussempfänger haben innerhalb einer Frist von **vier** Wochen nach Durchführung der Maßnahme oder nach Kauf der Gegenstände die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses gegenüber der Samtgemeinde nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, so wird der Zuschuss nicht ausgezahlt.
4. Die/der für die Veranstaltung verantwortliche Leiterin/Leiter muss eine gültige Jugendleitercard besitzen oder ihre/seine pädagogischen Eignung in sonstiger Form nachweisen.
5. Besondere Bedingungen für die Jugendveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung sind auf Vorschlag des Samtgemeindejugendringes vom Samtgemeindeausschuss im Einzelfall festzulegen.
6. Bei der Abrechnung der jugendpflegerischen Freizeiten ist eine Teilnehmerliste (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) beizufügen. Sie ist von jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer eigenhändig zu unterschreiben.

Diese Richtlinie tritt ab 01. Januar 2019 in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

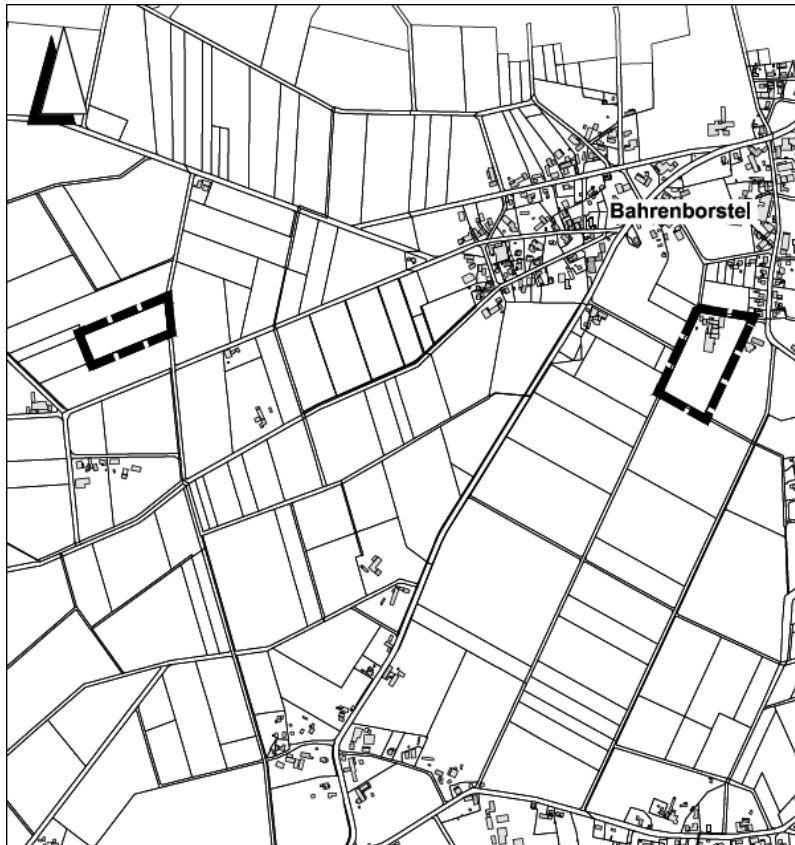
Samtgemeinde Kirchdorf

105. Flächennutzungsplanänderung - Entwicklungsflächen Förthmann - hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.06.2018 (Aktenzeichen: 63 DH 01863/2018/82) die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 105. Flächennutzungsplanänderung



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 105. Änderung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, aus und können dort in Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/F-Planänderungen/Rechtsverbindlich sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.023.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 48 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

(1) Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Kirchdorf, den 18.12.2018
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des §§ 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 18.01.2019 (Az.: 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 21.01.2019
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
(Meyer)

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.435.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.171.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.384.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.069.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	104.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	46.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.488.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.121.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Bahrenborstel, den 13.12.2018

Gemeinde Bahrenborstel

(Stelloh)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 14.01.2019 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 18.01.2019
Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.307.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.117.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.261.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.041.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.071.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.321.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.112.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Barenburg, den 27.11.2018
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 19.12.2018 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 18.01.2019
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	282.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	261.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	278.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	255.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	280.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	260.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 46.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Freistatt, den 06.12.2018
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 07.01.2019 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2019
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.753.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.108.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.658.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.819.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	743.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.231.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.401.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.065.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 776.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Kirchdorf, den 04.12.2018
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 07.01.2019 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.01.2019
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.572.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.673.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.546.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.621.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	856.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.578.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.477.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 257.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Varrel, den 12.12.2018
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 14.01.2019 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 18.01.2019
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	858.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	932.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	774.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	808.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	243.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	774.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.051.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 129.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

(1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Wehrbleck, den 19.12.2018
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 18.01.2019 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 21.01.2019
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Samtgemeinderat Schwaförden folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Schwaförden. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeinden Affinghausen, Schwaförden und Sudwalde sowie in den Ortsteilen Schmalförden, Schweringhausen, Stocksdorf und Wesenstedt der Gemeinde Ehrenburg, in den Ortsteilen Cantrup und Neuenkirchen der Gemeinde Neuenkirchen und in den Ortsteilen Anstedt und Scholen der Gemeinde Scholen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren Schmalförden, Schwaförden und Sudwalde sind als Stützpunkfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Affinghausen, Anstedt, Cantrup, Neuenkirchen, Scholen, Schweringhausen, Stocksdorf und Wesenstedt sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassene „Dienst-anweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienst-anweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren ebenfalls taktische Einheiten für die Freiwillige Feuerwehr bestellen. § 4 Abs. 1 bis Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden.

Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindefeuerwehrrückrufkommando wird von der Gemeindefeuerwehrrückrufkommandantin oder dem Gemeindefeuerwehrrückrufkommandanten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindefeuerwehrrückrufkommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindefeuerwehrrückrufkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindefeuerwehrrückrufkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrrückrufkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindefeuerwehrrückrufkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindefeuerwehrrückrufkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindefeuerwehrrückrufkommandantin oder dem Gemeindefeuerwehrrückrufkommandanten und einem weiteren Mitglied des Gemeindefeuerwehrrückrufkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.
- (10) Die Samtgemeindefeuerwehrrückrufkommandantin oder der Samtgemeindefeuerwehrrückrufkommandant sowie die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des beauftragten Fachbereichs sind berechtigt, an Sitzungen des Gemeindefeuerwehrrückrufkommandos teilzunehmen.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrrückrufkommandantin oder dem Jugendfeuerwehrrückrufkommandanten, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des beauftragten Fachbereichs können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt/Gemeinde oder Samtgemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied §12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze (zurzeit bei Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht haben.

- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

Jugendabteilungen sind bei den Ortsfeuerwehren Neuenkirchen, Schmalförden und Sudwalde eingerichtet.

Eine Kinderfeuerwehr ist bei der Ortsfeuerwehr Schwaförden eingerichtet.

- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch Beschluss des Samtgemeinderates zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Schwaförden vom 29.06.2011 außer Kraft.

Schwaförden, den 19. Dezember 2018
gez. Denker
Denker
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	558.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	557.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	521.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	517.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	521.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	521.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

Affinghausen, den 04. Dezember 2018

gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.01.2019 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr, 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.01.2019
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.849.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.772.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.793.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.678.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.793.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.692.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Ehrenburg, den 05. Dezember 2018

gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 07.01.2019 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr, 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.01.2019

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.256.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.180.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.216.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.074.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.200 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.216.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.082.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

Neuenkirchen, den 11. Dezember 2018

gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.01.2019 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr, 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.01.2019
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	886.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	865.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	894.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	777.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	916.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Scholen, den 12. Dezember 2018

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.01.2019 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen werden ergänzend auf der Homepage der Samtgemeinde Schwaförden (www.schwafoerden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/b-plan-nr.11-im-suedfeld-gemeinde-schwafoerden/) sowie über einen hierhin weiterführenden Link im Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich sein.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 41 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenso hingewiesen.

Schwaförden, den 11.01.2019
Denker
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.379.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.348.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.315.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.143.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.315.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.172.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Schwaförden, den 18. Dezember 2018

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28.01.2019 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr, 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.01.2019
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	806.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	797.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	764.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	711.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	764.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	724.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Sudwalde, den 20. Dezember 2018

gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28.01.2019 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr, 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.01.2019

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

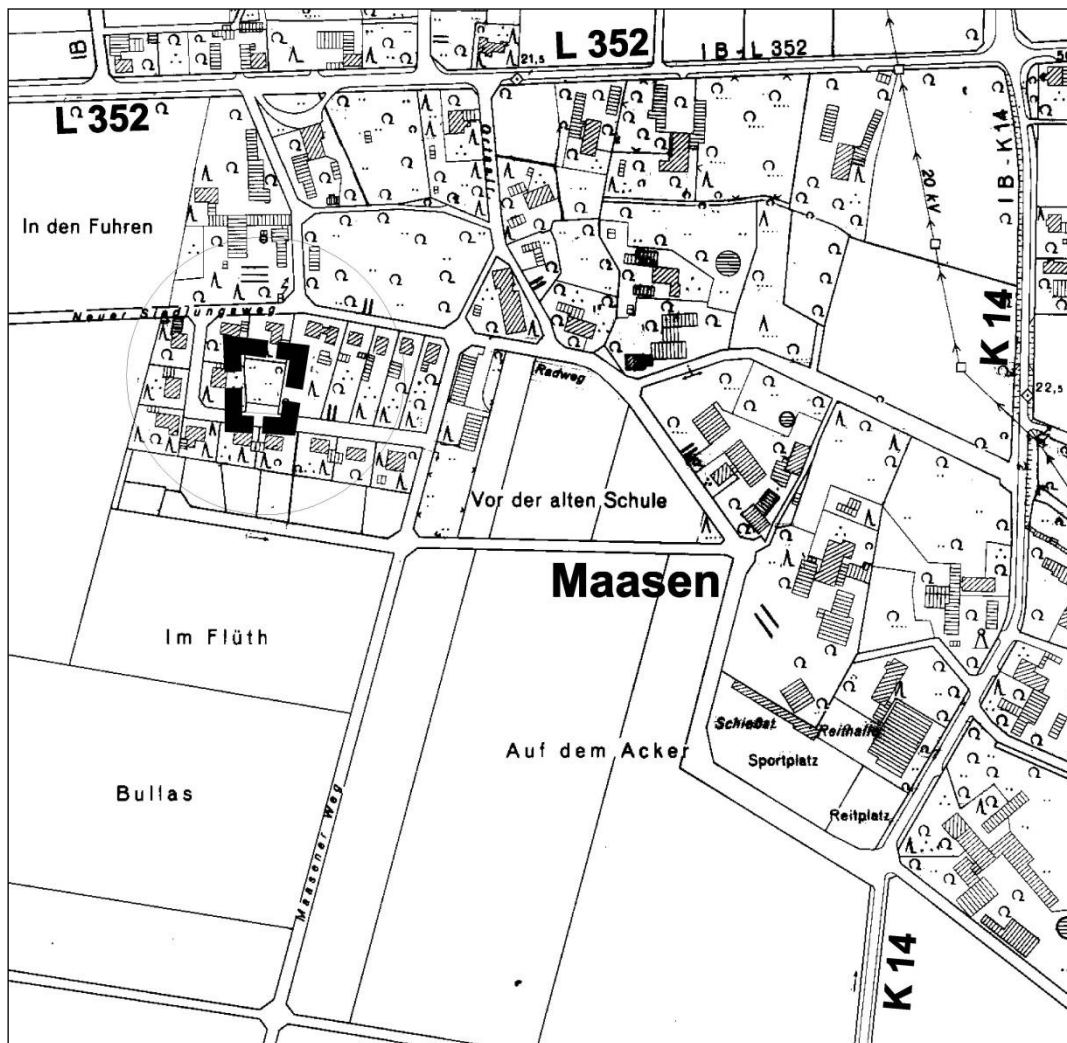
**Samtgemeinde Siedenburg
- Gemeinde Maasen**

Bauleitplanung der Gemeinde Maasen

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der alten Schule“, beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB
- Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Gemeinde Maasen hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der alten Schule“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der alten Schule“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der alten Schule“ und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der alten Schule“ der Gemeinde Maasen mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Der Plan ist ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Siedenburg unter www.siedenburg-online.de/bauleitplanung oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB werden Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Maasen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Maasen, den 10.01.2019
Gemeinde Maasen
Der Gemeindedirektor
gez. Ahrens

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Sulingen, den 10.01.2019

Az.: Bk - 2661 HA I § 41 und Bk - 2659 HA I § 41

Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp, Verf.-Nr. 2661 - Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen, Verf.-Nr. 2659

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* am

- 26.09.2018 für die Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp, Verf.-Nr. 2661 und am
- 20.12.2018 für die Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen, Verf.-Nr. 2659

nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 des Niedersächsisches Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Plangenehmigungen festgestellt, dass für das Vorhaben -Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG- keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigungen).

Die Plangenehmigungen mit den Bestandteilen

- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie den Unterlagen zur Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 NUVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Burk

* in der zurzeit gültigen Fassung

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 07.01.2019 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2019 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 30.01.2019
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer